

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135 "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen den Brückenbauwerken der Bundesbahnstrecken Köln-Trier und Koblenz-Trier" (I.-III.Bauabschnitt) einschliesslich Randbereiche

Ziel und Zweck der Planergänzung ist, aus dem Gebot einer gerechten Abwägung den am Ende der Dammstrasse geplanten Wendepplatz so zu legen, dass auch das Flurstücke Gem. Koblenz, Flur 7 Nr. 81/14 mit in Anspruch genommen wird.

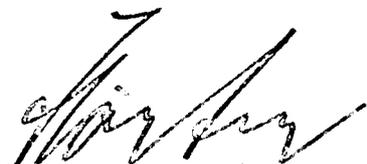
Nach der ursprünglichen Planung war ein Wendepplatz mit einer kreisförmigen Wendemöglichkeit und einem Radius von 9,0 m vorgesehen, der ganz auf den Flurstücken Gem. Koblenz, Flur 7 Nr. 870/80, 1247/80 und 81/13 zu liegen kam, weil das dortige Grundstück innerhalb des Baublocks gross genug ist, um bei einer Reduzierung noch eine ausreichende gewerbliche Nutzung zu gewährleisten.

Mit der jetzigen Planung soll der kreisförmige Wendepplatz aufgegeben und eine weniger flächenbeanspruchende Wendehammerlösung angestrebt werden. Dabei wurde in Kauf genommen, dass das Wenden nicht in einem Zuge, sondern durch Vor- und Zurückstossen abgewickelt werden muss. Ausserdem wurde der Wendepplatz weiter in Richtung Norden verschoben und dadurch stärker auf das Flurstück Gem. Koblenz, Flur 7, Nr. 81/14 verlagert.

Durch diese Massnahme werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten nur unwesentlich geändert.

Koblenz, 17.03.1981

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 04.03.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister